

Whistleblowing Policy (Hinweisgeber Richtlinie)

Verfahrensordnung für Menschenrechtsrelevante und umweltbezogene Beschwerden

Einführung

NKD Group verpflichtet sich zur Einhaltung höchster Standards in Bezug auf Integrität, Aufrichtigkeit und Verantwortung. Maßstab des Handelns von NKD ist es, jegliche Verstöße zu vermeiden, die schwerwiegende Folgen für das Unternehmen oder seine Mitarbeitenden haben könnten. Trotz dieser Anstrengungen kann ein Verstoß im Rahmen der Geschäftstätigkeiten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. NKD verfolgt daher eine Politik der „offenen Tür“, die alle Mitarbeitenden dazu ermutigen und befähigen soll, jedes arbeitsbedingte Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen Recht und Gesetz zu melden. Die Einrichtung des nachstehend beschriebenen Hinweisgebersystems (Whistleblowing System) ist in Übereinstimmung mit der EU-Whistleblower-Richtlinie („EUWR“) erfolgt und für alle Stakeholder der NKD Group nutzbar.

Zweck

Diese Whistleblowing Richtlinie (Hinweisgeber Richtlinie) zielt darauf ab, dass:

- alle Mitarbeitenden dazu ermutigt werden, jeglichen Verdacht auf einen möglichen Verstoß so schnell wie möglich unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit und in der Gewissheit zu melden.
- Dass jegliche Meldungen ernst genommen, der EU-Hinweisgeberrichtlinie konform bearbeitet und entsprechend untersucht werden.
- Mitarbeitende durch dieses Regelwerk informiert werden, wie mögliche Verstöße oder Beschwerden gemeldet werden können.
- Mitarbeitenden versichert wird, wonach Meldungen ohne Angst vor Repressalien (*Definition: Alle direkten oder indirekten Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die eine ungerechtfertigter Nachteil für Hinweisgebende entstehen kann (z. B. Kündigung oder Suspendierung, Abmahnung, Versetzung oder Aufgabenverlagerung, ausbleibende Beförderung, Nichtbewilligung einer Fortbildung, soziale Ausgrenzung, Mobbing, etc.)*) mitgeteilt werden können.
- sämtliche Stakeholder der NKD Group durch das eingerichtete Hinweisgebersystem Zugang zu den Meldekanälen erlangen und dieses nutzen können.
- frühzeitig menschenrechtsrelevante und umweltbezogene Missstände entlang der globalen Wertschöpfungskette - bei direkten oder indirekten Zulieferern der NKD Group GmbH - gemeldet, untersucht und entsprechend beendet oder minimiert werden können.
- sowohl Zugang als auch Nutzung von Hinweisgebersystem und Beschwerdekanälen so gestaltet sind, dass sie auch von vulnerablen Gruppen barrierefrei genutzt werden können.

Kommunikation

Diese Hinweisgeberrichtlinie ist auf der NKD-Homepage unter https://www.nkdgroup.com/wp-content/uploads/2023/03/Hinweisgeberrichtlinie_DE.pdf öffentlich aufrufbar, sie wurde firmenintern kommuniziert, ist firmenintern ausgehängt und Mitarbeitende hinsichtlich des Inhalts geschult. Geschäftspartner und Lieferanten sind dazu verpflichtet, das NKD-Code of Conduct Poster mit den Zugangsdaten zum Hinweisgebersystem und den Kontaktdaten zu lokalen Beschwerdekämen in den Produktionsstätten, die Ware für NKD produzieren, an einem frei zugänglichen Ort auszuhängen. Diese Hinweisgeberrichtlinie ist in den Sprachen Deutsch und Englisch verfügbar. Der NKD-Code of Conduct ist in 13 verschiedenen Landessprachen und zum Teil in Piktogrammen verfügbar.

Wer kann sich auf diese Hinweisgeber Richtlinie berufen?

Alle internen und externen Stakeholder der NKD Group GmbH haben Zugang zum Hinweisgebersystem, können dieses nutzen und sich auf diese Hinweisgeberrichtlinie berufen. NKD stellt sicher, dass Hinweisgebende aufgrund ihres Hinweises/ihrer Meldung keine Repressalien erleiden.

Umfang

Diese Hinweisgeber Richtlinie gilt für alle Mitarbeitende der NKD Group und bezieht sämtliche Stakeholder (z. B. Lieferanten, Geschäftspartner, Kund/innen etc.) ein. In Berufung auf diese Richtlinie können alle Formen von Beschwerden, Fehlverhalten oder mögliche Verstöße anonym gemeldet werden, die den folgenden Fallkategorien zugeordnet sind:

- Geldwäsche (GwG)
- Datenschutz
- Umweltschutz
- Unterschlagung
- Interessenskonflikte
- Manipulation von Geschäftsdokumenten/Bilanzen
- Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Verstöße gegen Verhaltensgrundsätze am Arbeitsplatz und gegen Menschenrechte

Hinweisgebersystem

Mitarbeitende und Stakeholder der NKD Group können über den folgenden Link (URL) auf der NKD-Homepage (www.nkd.vispato.com) zum Hinweisgebersystem gelangen.

Beschwerdekäme

Beschwerden können auch direkt an die Beschwerdestelle übermittelt werden:

- per Post an NKD Group GmbH, Globale CSR & Compliance, Bülstraße 5 – 7, D-95463 Bindlach
- telefonisch über die lokalen Kontaktdaten auf den NKD-Code of Conduct Postern in den jeweiligen Produktionsländern
- digital über das Hinweisgebersystem von NKD unter www.nkd.vispato.com
- telefonisch an die Menschenrechtsbeauftragte der NKD Group GmbH unter der Rufnummer +49 (0)9208 699-295

Anonyme Hinweise, Datenerhebung, Verarbeitung und Vertraulichkeit

Ein Unternehmen kann nur dann vor Fehlverhalten schützen und gesetzeskonform agieren, wenn Hinweisgebende eine völlig anonyme Möglichkeit haben, um Meldungen abzugeben. Zur Nutzung des Hinweisgebersystems ist daher keine Registrierung erforderlich. Hinweisgebende können wählen, ob sie auch anonymen Meldungen für Nachfragen zur Verfügung stehen. Alle eingereichten Texte werden automatisch klein geschrieben und die Interpunktion entfernt, um eine stilometrische Analyse zu verhindern. Anonymitätsmaßnahmen, die auf der Hinweisgeberseite veröffentlicht werden, ermöglichen eine vollumfängliche Information für Hinweisgebende. Das Hinweisgebersystem verfügt über eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung, ist nach DIN ISO 27001 (IT-Sicherheitsstandard) zertifiziert und DSGVO- / ePVO-konform. Die Daten werden auf Servern verarbeitet, die sich in Europa befinden.

Das Hinweisgebersystem erfüllt somit alle wichtigen Whistleblowing-Bestimmungen und erfüllt die wichtigsten Datenschutzgesetze wie folgt beschrieben, einschließlich DSGVO:

- EU-Whistleblowing-Richtlinie 2019/1937
- US SOX Act Section 301 on Corporate Responsibility
- UK FCA
- Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)
- French Loi Sapin II
- Globale Datenschutzgesetze einschließlich DSGVO
- Anforderungen für Data-Residency-Richtlinien

Rückkoppelungsgebot

Die Hinweisgebenden erhalten möglichst umfassende Information über den Umgang mit dem Hinweis. Dies umfasst sowohl eine Empfangsbestätigung als auch eine Darlegung der geplanten und ergriffenen Folgemaßnahmen sowie der Ergebnisse einer etwaigen Untersuchung und der daraus abzuleitenden Abhilfemaßnahmen. Binnen einer Frist von 7 Tagen nach Eingang der Meldung ist dem Hinweisgebenden gegenüber, der Eingang zu bestätigen. Innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens – maximal innerhalb von 3 Monaten – ist dem Hinweisgebenden eine Rückmeldung über Folgemaßnahmen zu erteilen.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen. Basis für die jährliche und anlassbezogene Überprüfung bildet die schriftliche Dokumentation der Beschwerdefälle, der veranlassten Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie die Nachhaltigkeit der implementierten Maßnahmen.

Offenlegung – Geschäftsgeheimnisse und / oder vertrauliche Informationen des Unternehmens

Hinweisgebende die Informationen gegenüber der Öffentlichkeit offenbaren, können sich nur dann auf den vorgesehenen Whistleblower-Schutz berufen, wenn durch das Unternehmen (intern) und/oder die Behörde (extern) keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens ergriffen wurden oder im Ausnahmefall auch bei hinreichendem Grund zur Annahme der Gefährdung des öffentlichen Interesses, Befürchtung von Repressalien (siehe o. a. Definition) oder fehlender Aussicht auf Aufklärung.

Unwahrheitsgemäße Meldungen

Für den Fall, dass ein Hinweisgebender eine Meldung, Beschwerde oder Verstoß meldet, um bewusst einer Person zu schaden, können entsprechende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden. Hinweisgebende, die das Hinweisgebersystem aus niederen Beweggründen nachweislich missbrauchen, können sich nicht auf den Whistleblower-Schutz berufen.

Alexander Schmökel
Chief Executive Officer
(CEO)

Stefan Macheleidt
Chief Finance Officer
(CFO)

Christian Welles
Chief Sales Officer
(CSO)

ppa. Bernd Behr
Bereichsleiter Recht

i.V. Mali Stelzer
Bereichsleiterin Globale CSR & Compliance
Menschenrechtsbeauftragte